

**Änderungsvertrag mit Auszubildenden  
zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann  
nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG),  
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder  
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt**

Zwischen

.....  
vertreten durch ..... (Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: .....

..... (Auszubildende/Auszubildender)

geboren am: .....

wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,

Frau/Herrn .....

Anschrift: .....

.....

.....

in Abänderung des Ausbildungsvertrages vom .....

folgender

**Änderungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 3 wird durch folgende Vereinbarung ergänzt:

Auf Antrag der Auszubildenden/des Auszubildenden wird das letzte Ausbildungsdrittel als Ausbildung:<sup>1</sup>

- zur Gesundheits- und Kinderpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderpfleger nach Maßgabe des § 60 PflBG mit dem Ziel durchgeführt, eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 PflBG zu erhalten.
- zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nach Maßgabe des § 61 PflBG mit dem Ziel durchgeführt, eine Erlaubnis nach § 58 Abs. 2 PflBG zu erhalten.

Der Ausbildungsplan ist<sup>1</sup>:

- nicht anzupassen
- anzupassen (siehe Anlage).

## § 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am ..... in Kraft.<sup>2</sup>

.....  
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter  
der Auszubildenden/des Auszubildenden:<sup>3</sup>  
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte  
vermerken)

.....  
(Ausbildende/Ausbildender)

.....  
(Vater)

.....  
(Mutter)

.....  
(Auszubildende/Auszubildender)

.....  
(Vormund)

.....  
(Pflegeschule)<sup>4</sup>

---

1 Zutreffendes ankreuzen.

2 Auszufüllen.

3 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.

4 In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG (der Träger der praktischen Ausbildung betreibt die Pflegeschule nicht selbst) bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die Auszubildende/der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.